



## Die Grundvoraussetzung – für alle:

### Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrer/innen darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der/dem Therapeut/en an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

## Regelungen für den Nachteilsausgleich: **Bundesland Thüringen**

<b>Gesetzliche Grundlage?</b>	Für allgemeinbildende Schulen (außer Förderschulen): § 59 Abs. 5 ThürSchulO vom 20.01.1994, zuletzt geändert am 07.07.2011. Bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf für z.B. Abschlussprüfungen gilt § 28 ThürSoFöV vom 06.04.2004.
<b>An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?</b>	Nein
<b>An Behindertenausweis gebunden?</b>	Nein
<b>Nachweis? Was muss erbracht werden?</b> - ärztliches Attest? - sprachtherapeutische Diagnose? - Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)	Ein ärztliches Attest kann beigebracht werden.
<b>Antrag erforderlich?</b> - Falls ja: Antrag formlos oder formell?	Nein. Der Nachteilsausgleich wird von der Schulleitung durch Beschluss der Klassenkonferenz jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Beim Staatlichen Schulamt muss dies angezeigt werden, welches auf Plausibilität prüft (besonders in den Prüfungsjahrgängen). Bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf muss für Prüfungen ein Antrag beim Staatlichen Schulamt gestellt werden.
<b>Vermerk in der Schülerakte?</b>	Sonderpädagogische Gutachten und/oder individuelle sonderpädagogische oder pädagogische Förderpläne sind Bestandteil der Schülerakte.
<b>Im Zeugnis vermerkt?</b>	Nein
<b>Auch für zentrale Prüfungen?</b>	Ja

### **Zusätzliche Information:**

Keine